

BEKANNTMACHUNG

Vierstreifiger Ausbau der E 233 (B 402/B 213/B 72); Planungsabschnitt 1 von der AS Meppen (A 31) bis östlich der B 70, Bau-km 100+000 bis Bau-km 111+111,48

I.

Der Geschäftsbereich Lingen der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine gesetzlich festgelegte Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 UVPG.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Meppen (Gemarkungen Borken, Meppen, Emslage, Hensen und Holthausen) beansprucht.

Im Hinblick auf vorhabenbedingten Lärmzuwachs im Bestands- und nachgeordneten Straßennetz sind darüber hinaus die Stadt Haren (Ems) und die Gemeinde Twist betroffen.

Die vorliegende Planung umfasst den Ausbau der E 233 im ersten Abschnitt zwischen der A 31 und der B 70. Die Baustrecke beginnt ca. 800 m westlich des geplanten Kreuzes mit der A 31 bei Bau-km 100+000 und endet etwa 850 m östlich des Kreuzes mit der B 70 bei Bau-km 111+111,48. Der Planungsabschnitt liegt vollständig im Gebiet der Stadt Meppen und orientiert sich im Wesentlichen an der Bestandstrasse der vorhandenen B 402. Der Planabschnitt ist ca. 11,1 km lang und sieht insgesamt vier Knotenpunkte vor (Anschlussstelle (AS) 01 – A 31/E233, AS 02 – E 233/K225, AS 03 – E 233/L 48 und AS 04 – E 233/B70). Das geplante Ausbauvorhaben durchkreuzt auf einer Länge von etwa 4,2 km das FFH-Gebiet Ems.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten u.a.

- Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht (Unterlage 1)
- Übersichtskarte (U 2)
- Übersichtslagepläne (U 3)
- Übersichtshöhenpläne (U 4)
- Lagepläne (U 5)
- Höhenpläne (U 6)
- Lagepläne Immissionsschutzmaßnahmen (U 7)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen Übersichtsplan (U 9.1)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen – trassennah (U 9.2)
- Landschaftspflegerische Maßnahmen – trassenfern (U 9.3)
- Maßnahmenblätter (U 9.4)
- Tabellarische Gegenüberstellung Eingriff und Kompensation (U 9.5)
- Regelungsverzeichnis (U 11)
- Unterlagen zur Widmung, Umstufung und Einziehung (U 12)
- Ermittlung der Belastungsklassen (U 14.1)
- Regelquerschnitte (U 14.2)
- Schalltechnische Untersuchungen (U 17.1)
- Luftschadstofftechnische Untersuchungen (U 17.2)
- Wassertechnischer Fachbeitrag (U 18.2)
- Landschaftspflegerische Begleitplan (U 19.1)

- Artenschutzbeitrag (U 19.2)
- FFH Verträglichkeitsstudie / Abweichungsprüfung (U 19.3)
- Umweltverträglichkeitsstudie (U 19.4)
- Kartierberichte (U 19.5)
- Vernetzungskonzept (U 19.6)
- Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (U 21.1)
- Fachbeitrag zu Landwirtschaftlichen Betroffenheiten mit Karten (U 21.2)
- Vorausschau der Gesamtgenehmigungsfähigkeit (U 21.3)
- Verkehrswirtschaftliche Untersuchungen (U 21.4)
- Ingenieurgeologisches Streckengutachten (U 21.5)

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **05.09.2018** bis einschließlich zum **04.10.2018** bei der Stadt Meppen, der Stadt Haren (Ems) und der Gemeinde Twist während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus, diese sind

in der **Stadt Meppen**, Kirchstraße 2, 49716 Meppen, beim Aushang im Flur des Fachbereiches Stadtentwicklung, Planung und Bauverwaltung, 1. Obergeschoss

Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:30 Uhr
 Montag bis Mittwoch 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 14:30 Uhr bis 17:30 Uhr

in der **Stadt Haren (Ems)**, Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Fachbereich Bauen, Planung und Liegenschaften, beim Aushangkasten im Flur des 3. Obergeschosses

Montag bis Donnerstag von 8:00 Uhr bis 16:30 Uhr
 Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

in der **Gemeinde Twist**, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, im Rathausflur im 1. Obergeschoss

Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr
 Montag bis Mittwoch 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Darüber hinaus können die Planfeststellungsunterlagen im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr unter **<https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview>** eingesehen werden und stehen online auch unter **<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>** zur Verfügung.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG bzw. § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPg).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Dasselbe gilt für Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen.

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **15.11.2018** (6 Wochen nach Ablauf der Auslegung, § 21 Abs. 3 UVPg), schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Meppen, Markt 43, 49716 Meppen, der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), der

Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49763 Twist oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover einzureichen. Vor dem 05.09.2018 eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für dieses Planfeststellungsverfahren alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 21 Abs. 4 UVPG.

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftslisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter, Pächter oder Verwalter gebeten, die Eigentümer der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

(3) Diese Bekanntmachung und die Auslegung der Planunterlagen dienen auch der In-Kennntnis-Setzung der anerkannten Naturschutzvereinigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG über den Inhalt und den Ort des Vorhabens.

(4) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG). In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(5) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(6) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

Die Auslegung der Planfeststellungsunterlagen erfolgt zeitgleich in der Stadt Meppen, der Stadt Haren (Ems) und der Gemeinde Twist.

III.

Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre, § 9a FStrG). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Zugleich tritt die Anbaubeschränkung nach § 9 FStrG in Kraft.

Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabensträger ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf den Internetseiten der Stadt Meppen www.meppen.de/unsere-stadt/aktuelles/bekanntmachungen/ , der Stadt Haren (Ems) www.haren.de/verwaltung_und_buergerservice/amtliche_bekanntmachungen/amtliche_bekanntmachungen.html und der Gemeinde Twist <https://www.twist-emsland.de/oeffentliche-bekanntmachungen/oeffentliche-bekanntmachungen-1.html> eingesehen werden.

Meppen, 23.08.2018	Haren(Ems), 23.08.2018	Twist, 23.08.2018
Stadt Meppen	Stadt Haren(Ems)	Gemeinde Twist
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister